

► Arbeitgeberleistungen

Ist eine Bildschirm-Arbeitsbrille eine lohnsteuerfreie Leistung?

| Die Bildschirm-Arbeitsbrille eines Arbeitnehmers kann lohnsteuerlich begünstigt sein. Es kommt auf den Fall an. |

- Der Arbeitgeber kann Bildschirmbrillen als Maßnahme des Arbeitsschutzes auf ärztliche Verordnung zuwenden (§ 6 Bildschirm-Arbeitsverordnung). Solche Zahlungen des Arbeitgebers sind steuer- und beitragsfrei. Denn in diesem Fall kommt ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers zum Tragen. Der Entlohnungscharakter steht nicht im Vordergrund.
- Fehlt eine augenärztliche Verordnung, eröffnet § 3 Nr. 34 EStG keine Möglichkeit, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine Bildschirmbrille als steuerfreie Leistung zuwenden. Die Steuerfreiheit in § 3 Nr. 34 EStG bezieht sich nur auf Leistungen der verhaltensbezogenen Prävention (von Krankenkassen zertifizierte Präventionskurse) sowie betriebliche Gesundheitsförderungsleistungen von Arbeitgebern, die nach Zweckbestimmung, Zielgerichtetheit und Qualität den Anforderungen des § 20b und dem GKV-Leitfaden Prävention (Abruf-Nr. 144035) entsprechen. Da der Leitfaden keine Leistungsansprüche auf Bildschirmbrillen enthält, scheidet auch die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG aus, so der GKV-Spitzenverband auf Anfrage von LGP.

Maßnahme des
Arbeitsschutzes –
ja oder nein?

► Auslandstätigkeit

Neue steuerfreie Kaufkraftzuschläge zum 01.04.2019

| Entsendet der Arbeitgeber Arbeitnehmer ins Ausland, kann er deren höhere Lebenshaltungskosten vor Ort durch die Zahlung eines Kaufkraftausgleichs abgelden. Das BMF hat die nach § 3 Nr. 64 S. 3 EStG steuerfreien Beträge zum 01.04.2019 angepasst (BMF, Schreiben vom 04.04.2019, Az. IV C 5 – S 2341/19/10001, Abruf-Nr. 208209). |

BMF aktualisiert
die Werte

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge (Stand 01.04.2019) auf lgp.iww.de → Abruf-Nr. 44976975



DOWNLOAD
Länderübersicht
auf lgp.iww.de

► Elterngeld

Elterngeldbemessung bei mehrfachem Steuerklassenwechsel

| Wechselt der Elterngeldberechtigte die Steuerklasse im Bemessungszeitraum für das Elterngeld mehrmals, kommt es auf die im Bemessungszeitraum relativ am längsten geltende Steuerklasse an. Die maßgebliche Steuerklasse muss nicht mindestens in sieben Monaten des Bemessungszeitraums gegolten haben, auch wenn diese absolute Betrachtung für den Elterngeldberechtigten im Einzelfall finanziell günstiger ist. Dies hat das BSG entschieden (BSG, Urteil vom 28.03.2019, Az. B 10 EG 8/17 R, Abruf-Nr. 207998). |

Die relativ am
längsten geltende
Steuerklasse
entscheidet